

Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)
Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)
Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.

Vereinbarung über die Zusammenarbeit „Musikschule – Musikverein“

PRÄAMBEL

Die Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Musikverein setzt Verständnis und Achtung für die Arbeit des anderen voraus, auch hinsichtlich der musikalischen und pädagogischen Zielsetzungen der beteiligten Verbände.

Die Vorbereitung der Schüler auf die Mitwirkung im Verein ist ein wichtiges Ziel dieser Vereinbarung, wobei immer der Schüler und seine musikalische Entwicklung im Vordergrund steht.

Die 1989 hierzu getroffene Vereinbarung wurde am 14. September 2000 bestätigt und in der vorgelegten Form aktualisiert. Sie wird hiermit erneut zur Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedseinrichtungen empfohlen.

1. STÄNDIGER DIALOG

Die beteiligten Verbände streben einen intensiven Informationsaustausch auf allen Ebenen an.

1.1 Örtliche Ebene:

Zwischen Vereinsvertretern, Dirigenten und Jugendleitern auf der einen Seite sowie Musikschulleitern bzw. ihren Fachbereichsleitern und der Elternvertretung auf der anderen Seite sowie im politischen Bereich mit Gemeinderäten und Kommunalverwaltungen.

1.2 Kreis-, Bezirks- und Regionalebene:

Zwischen Verbandsdirigenten, Verbandsjugendleitern und gegebenenfalls weiteren Verbandsvertretern sowie den Leitern der Musikschulen.

1.3 Landesebene:

Einmal pro Jahr gemeinsamer Meinungsaustausch zwischen den Vertretern des BDB, BVBW und des LVdM, jährlich an wechselndem Ort. Hierzu lädt der LVdM rechtzeitig ein.

2. UNTERRICHT

2.1 In jeder Musikschule soll Unterricht für alle Blasinstrumente sowie für Schlagzeug in Form von Einzelunterricht bzw. Unterricht in kleinen Gruppen (Zweier- oder Dreiergruppen) angeboten werden. Ensemblespiel und das Zusammenspiel im Blasorchester sollte gleichfalls angeboten werden. Grundlage des Unterrichts sind die Struktur- und Lehrpläne des VdM. Zugleich sollen die Ausbildungsrichtlinien der Blasmusikverbände Berücksichtigung finden. Es sollen Fachlehrer mit Hochschulstudium angestellt werden.

2.2 Ein flächendeckendes Musikschulnetz ist landesweit zu erhalten, um die qualitätvolle Erteilung von Instrumentalunterricht durch Fachkräfte zu sichern.

2.3 Die Musikvereine nutzen vorrangig das Musikschulangebot zur Ausbildung ihrer Mitglieder.

- 2.4 Schon im Elementarbereich (Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung im Alter von 3 bis 8 Jahren) sollte eine Zusammenarbeit angestrebt werden. Bei Angeboten der Musikvereine in diesem Bereich wird empfohlen, den Unterricht durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte über die Musikschule zu erteilen.
- 2.5 Im Interesse eines reibungslosen organisatorischen Ablaufs verständigen sich die Musikschulen und Musikvereine rechtzeitig über die Neuaufnahme von Schülern bzw. von neuen Angeboten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Terminvorgaben.

3. ENSEMBLEZUGEHÖRIGKEIT

Das Zusammenspiel in einem Ensemble ist Bestandteil des Unterrichts an einer Musikschule. Die Musikvereine wiederum haben ein Interesse daran, daß die von ihnen zur Ausbildung an eine Musikschule geschickten Spieler im Ensemble des Vereins mitwirken. Musikschule und Musikverein sollten daher im Interesse einer guten Ausbildung des Schülers besprechen, wie sie die Mitwirkung des Schülers in den Ensembles regeln.

Der Instrumentalunterricht an einer Musikschule sollte voll genutzt werden. Die Musikschule bietet je nach Leistungsstand des Schülers und je nach Größe und Organisation der Schule bzw. des Ortes verschiedene Möglichkeiten, im Ensemble bzw. Orchester mitzuwirken, gegebenenfalls auch überregional organisiert, z.B.

- Unterstufenorchester (Spielkreise, kleine Bläsergruppen ...)
- Mittelstufenorchester (Vororchester ...)
- Oberstufenorchester (Jugendblasorchester, Jugendkapelle ...)

Der Musikschüler wird zu gegebener Zeit je nach Leistungsstand in die Ensembles des Vereins eingebunden.

Insbesondere das Jugendblasorchester der Musikschule könnte außerdem eine enge Verbindung zum „Erwachsenenorchester“ suchen, um so rechtzeitig den Übergang vorzubereiten. Diese Verbindung kann organisatorischer, finanzieller oder pädagogischer Art sein. (Die Mitgliedschaft des Jugendblasorchesters in der Bläserjugend beider Bünde ist eine gute Möglichkeit, in das Laienmusizieren der Verbände hineinzuwachsen).

4. INTEGRATION DES MUSIKSCHÜLERS IN DEN MUSIKVEREIN

Musikunterricht ist kein Selbstzweck. Er dient dem Ziel, den jungen Menschen u.a. auf qualifiziertes Ensemble- und Orchestermusizieren vorzubereiten.

Die Integration in die Orchester bzw. Kapellen des Musikvereins erfolgt in Absprache zwischen Musikschule und Musikverein. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- keine Leistungsüber- bzw. -unterforderung (wichtig ist eine dem Leistungsniveau des Schülers angemessene Spielmöglichkeit)
- keine Übungszeiten zu spät am Abend
- Auftritte bei geselligen Veranstaltungen

Die Einbindung in das Erwachsenenorchester setzt ein entsprechendes Leistungsniveau voraus. Außerdem sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, daß auch die Spiel- und Leistungsfähigkeit des Jugendblasorchesters erhalten bleibt, weil ein solches Orchester eine nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung für Nachwuchsbläser hat.

Die Mitwirkung des Instrumentalisten im Orchester sollte durch die Fortsetzung des kontinuierlichen Instrumentalunterrichts unterstützt und begleitet werden. Er hat noch nicht „ausgelernt“, wenn er in der Erwachsenenkapelle mitspielt.

5. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER ZUSAMMENARBEIT

- 5.1 Musikschullehrer wirken als Dozenten im zentralen C-Bereich (Ausbildung der sogenannten Multiplikatoren) der Blasmusikverbände mit. Darüber hinaus sollten sie auch in regionalen Lehrgängen im D-Bereich (Ausbildung am Instrument, solistisches und chorisches Musizieren) vermehrt eingesetzt werden.
 - 5.2 Musikschullehrer wirken bei Wertungs- und Kritikspielen als Juroren mit. Grundlage ist die Rahmenordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände.
 - 5.3 Ensembles und Orchester der Musikschulen wirken bei Kritik- und Wertungsspielen der Blasmusikverbände mit. Sie richten sich dabei nach der Kritik- und Wertungsspielordnung dieser Verbände.
 - 5.4 Musikschullehrer wirken als Dirigenten oder als Jugendleiter im Musikverein mit.
 - 5.5 Im Zuge einer zunehmend qualifizierten Ensemblearbeit streben der LVdM und die Blasmusikverbände außerdem an, Fortbildungen der Dirigenten soweit möglich gemeinsam in Angriff zu nehmen.
6. Örtlich getroffene Kooperationsvereinbarungen zwischen den örtlichen Vertretern des BVBW und des BDB sowie der jeweiligen Musikschulen sind wünschenswert und finden Unterstützung.

Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB):

Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW):

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.: